

---

## Editorial

### Schwächt das Nachrichtendienstgesetz das Redaktionsgeheimnis?

Liebe Leserin, lieber Leser

Vor einem guten Monat sind das Nachrichtendienstgesetz NDG und dessen Verordnung in Kraft getreten. Florian Imbach, Redaktor bei der SRF-Rundschau, hat das neue Gesetz aus journalistischer Sicht unter die Lupe genommen. In seinem Brennpunkt, der den aktuellen Newsletter eröffnet, kritisiert er, dass das Gesetz mit einem ungenau definierten Ermächtigungsparagrafen operiere und so dem Staat zu viel Macht in die Hand gebe. Das Gesetz schwäche insbesondere das Redaktionsgeheimnis, weil es erlaube, auch Gespräche oder Akten zu verwenden, die dem journalistischen Quellenschutz unterstehen, sofern sie auch nur einen Bezug zur speziellen Bedrohungslage aufweisen.

Wie im letzten Newsletter angekündigt, folgt in dieser Ausgabe der zweite Teil der Untersuchung von Bettina Bacher zum Verhältnis von «Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz». Darin zeigt die Lehrbeauftragte an der Universität Fribourg auf, wie der Ausgleich der widerstrebenden Interessen durch die negatorischen und reparatorischen Klagen des Persönlichkeitsschutzes erfolgt.

In der «medialex»-Serie der Rechtsprechungsübersichten bespricht in diesem Newsletter Rechtsanwalt Oliver Sidler die Praxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI, der Wächterin über das Programmrecht nach RTVG, des vergangenen Jahres. Die UBI hat 2016 insgesamt 28 Beschwerden behandelt, fünf mehr als im Vorjahr, und davon 4 gutgeheissen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*



**Florian Imbach** ist Journalist. Er arbeitet in Bern als Redaktor für die SRF-Sendung Rundschau

---

## Redaktionsgeheimnis und journalistischer Quellen- schutz werden geschwächt

### Eine Kritik zum neuen Nachrichtendienstgesetz aus journalistischer Sicht

---

**Résumé** Début septembre est entrée en vigueur la Loi sur le renseignement (LRens) et son ordonnance. L'auteur critique ici un élargissement du pouvoir de l'Etat basé sur les dispositions insuffisamment claires de la LRens. Selon l'auteur, la loi affaiblit le secret de rédaction, dans la mesure où cela permet d'autoriser l'utilisation de conversations ou de documents qui bénéficient de la protection des sources, dès qu'ils contiennent un lien avec une menace. Finalement, l'auteur critique que dans son ordonnance de la LRens, le Conseil fédéral ait prolongé à nouveau pour une période de 30 ans le délai de protection des documents officiels étatiques qui se trouvent déjà dans les archives.

---

Am 1. September 2017 traten das Nachrichtendienstgesetz (NDG) und dessen Verordnung (NDV) in Kraft. <sup>1</sup> Eine der wichtigsten Änderungen: Neu darf der Nachrichtendienst den Internetverkehr abhören. Das Gesetz und die Verordnung greifen weitgehend in die Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürger ein. Es folgen drei Schlaglichter aus journalistischer Sicht.

#### 1. Mehr Macht für die Staatsmacht

Die Macht des Staates, die es als Journalist kritisch zu hinterfragen gilt, wurde ausgeweitet. Mit dem Gesetz <sup>2</sup> erhält der Bundesrat die Macht, den Nachrichtendienst für die „Wahrung wichtiger Landesinteressen“ (Art. 3 und 71 NDG) einzusetzen. Der Bundesrat hat damit ein eigenes, direkt durch ihn einsetzbares Sonder-Kommando. Niemand weiss, wie dieser Ermächtigungsparagraph angewendet werden wird. Die Definition ist derart ungenau, dass es wohl kaum ein Szenario gibt, das sich rechtlich nicht legitimieren lässt. Diese Macht wird mit der Verordnung noch weiter ausgebaut (Art. 36 NDV). So kann nicht nur jedes Departement der Bundesverwaltung, sondern auch jede Kantonsregierung den Einsatz des Dienstes beantragen.

Zumindest muss der Bundesrat laut Gesetz die Geschäftsprüfungsdelegation, also die parlamentarische Aufsicht, <sup>3</sup> innerhalb von 24 Stunden über den Einsatz informieren. Diese gesetzliche Informationspflicht hat der Bundesrat nun mit der Verordnung an die Bundeskanzlei delegiert (Art. 36 Abs.4 NDV). Wieso dies geschehen ist, wird in den Erläuterungen des Verteidigungsdepartements zur Verordnung nicht erwähnt.

#### 2. Das Redaktionsgeheimnis wird geschwächt

Der Nachrichtendienst darf Journalisten laut Gesetz nicht gezielt als sogenannte „Drittpersonen“ überwachen. <sup>4</sup> Dies ist ein trügerischer Schutz, da natürlich auch ein Geheimnisträger von einer Zielperson angerufen oder angesprochen werden kann. Zudem darf der Nachrichtendienst Journalisten auch direkt als Zielpersonen überwachen.

Dabei darf er mittels einer pauschalen Klausel auch Gespräche oder Akten verwenden, die dem journalistischen Quellenschutz unterstehen, wenn sie einen „Bezug zur spezifischen Bedrohungslage“ aufweisen (Art. 58 Abs. 3 NDG). Die Verordnung bestätigt, dass der Quellenschutz relativiert wird (Art. 23 NDV), und ermöglicht sogar eine weitergehende Interpretation. Während das Gesetz noch davon spricht, dass Informationen einen „Bezug zur spezifischen Bedrohungslage“ aufweisen müssen, steht in der Verordnung, sie müssten „mit dem Grund der Überwachung zusammenhängen“. Wieso hier die Terminologie geändert wurde, ist unklar. In den Erläuterungen zur Verordnung schreibt das Verteidigungsdepartement, es handle sich dabei um eine Präzisierung: „Der [im Nachrichtendienstgesetz] verankerte Schutz von Personen, die einer der in Art. 171 - 173 der StPO genannten Berufsgruppen angehören, wird auf Verordnungsebene präzisiert“. Mit den zusätzlichen Formulierungen will der Bundesrat offenbar erreichen, dass mehr geschützte Informationen verwendet werden können.

5 Das NDG und seine Verordnung werfen auch Fragen zum verfassungsmässig garantierten Redaktionsgeheimnis (Art. 17 Abs.3 BV) au. Zusammen mit dem Zensurverbot gehört das Redaktionsgeheimnis zum Kern der Medienfreiheit. Doch weder im Gesetz noch in der Verordnung für den Nachrichtendienst wird diesem verfassungsmässigen Schutz Sorge getragen. Stattdessen werden Journalisten gleiche wie andere Geheimnisträger (nach Art. 171ff. StPO) behandelt. In die gleiche Kategorie fallen Rechtsanwälte und Notare aber auch Zahnärzte, Hebammen und Chiropraktiker. Das Fehlen eines expliziten Schutzmechanismus führt zur Befürchtung, dass auch Redaktionsräume nicht länger sicher vor Überwachungsmaßnahmen des Nachrichtendienstes.

6 Im Gesetz steht, dass journalistische Informationen, die „keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage“ aufweisen, unter Aufsicht des Bundesverwaltungsgerichts auszusondern und zu vernichten seien (Art. 58 Abs.3 NDG). In der Praxis dürfte es aber illusorisch sein, Geheimnisse, von denen der Nachrichtendienst nichts erfahren darf, von solchen trennen kann, die er erfahren darf. Es ist nämlich nicht das Gericht, sondern die Verwaltung, die diese Triage vornimmt. Das Gericht ist lediglich für die Aufsicht darüber zuständig, und wie es diese Aufgabe wahrnehmen soll, ist in der Verordnung nicht geregelt. Dabei zeigt sich schon in Strafermittlungen, dass regelmässig sensible Anwalts-, Journalisten- und Arztgespräche ihren Weg in die Akten finden, obwohl auch hier eine Pflicht besteht, Informationen auszusondern, die Geheimnisträger betreffen (Art. 271 Abs. 3 StPO). Das Verteidigungsdepartement schreibt denn auch in den nun veröffentlichten Erläuterungen zur Verordnung:

„Oft lässt sich nicht auf Anhieb feststellen, ob bestimmte Kommunikationen relevant sind oder nicht, weil beispielsweise das Kontaktnetz der überwachten Person erst noch identifiziert werden muss oder weil diese zum Schutz ihrer Kontakte konspirative Elemente in der Kommunikation anwendet.“

### 3. Die Aufarbeitung wird geschwächt

7 Das Gesetz sieht bereits eine lange Schutzfrist von 50 Jahren für Akten des Nachrichtendienstes vor (Art. 68 Abs.1 NDG). In den „Übergangsbestimmungen zur Archivierung“ der Verordnung (Art. 57a NDV) verlängert der Bundesrat die Schutzfrist für Akten, die sich bereits im Archiv befinden, nochmals pauschal um 30 Jahre. Was beispielsweise bedeutet, dass Historiker, Staatsrechtler oder auch Journalisten die Staatsschutzakten der 90er-Jahre erst in den 2070er-Jahren einsehen können.

8 Das Verteidigungsdepartement schreibt in seinen Erläuterungen: „Diese Verlängerung bedeutet nicht, dass der Zugang zu dem davon betroffenen Archivgut in jedem Fall verweigert wird, sondern lediglich, dass das Bundesarchiv die abliefernde Stelle kontaktieren muss. Diese prüft dann, ob das Archivgut trotz laufender Schutzfrist der einsichtsgesuchstellenden Person herausgegeben werden kann.“ Dabei hält die Verordnung fest, dass die Einsicht nicht gewährt werde, wenn ein betroffener ausländischer Sicherheitsdienst „Vorbehalte gegen die Einsichtnahme“ geltend macht.

---

**Zusammenfassung** Anfang September trat das Nachrichtendienstgesetz NDG und dessen Verordnung in Kraft. Der Autor bemängelt eine Ausweitung der Macht des Staates durch einen ungenau definierten Ermächtigungsparagrafen, den das NDG enthält. Nach seiner Auffassung schwächt das Gesetz das Redaktionsgeheimnis, weil es auch Gespräche oder Akten zu verwenden erlaubt, die dem journalistischen Quellenschutz unterstehen, sofern sie bloss einen Bezug zur speziellen Bedrohungslage aufweisen. Schliesslich stört er sich daran, dass der Bundesrat in der Verordnung zum NDG die Schutzfrist für Staatsschutzakten, die sich bereits im Archiv befinden, nochmals um pauschal 30 Jahre verlängert.

---



**Bettina Bacher**, Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Universität Fribourg

---

## Interessenabwägung bei der Sanktion einer Persönlichkeitsverletzung durch Medien

### Teil 2 der Untersuchung zum Grundrechtskonflikt zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz

---

**Résumé** En cas d'atteinte à la personnalité par des médias, il existe souvent un conflit de droit constitutionnel entre la liberté des médias et la protection de la personnalité. Pour résoudre ce conflit, il faut la plupart du temps procéder à une pesée de ces intérêts divergents. Dans un premier volet, publié dans la dernière Newsletter (7-8|17), il a été exposé comment la pesée des intérêts se déroulait selon l'art. 28 CC. Dans ce deuxième volet présenté ici, il sera analysé comment s'opère la pesée des intérêts dans les actions défensives et réparatrices de la personnalité.

---

#### Einleitung

Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien beschäftigen die Gerichte regelmässig, und die Thematik erhält durch die aktuellen Entwicklungen in der Medienwelt nochmals eine neue Dimension. Im Laufe der Zeit hat sich zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz eine umfassende und differenzierte Rechtsprechung entwickelt. Diese nimmt allerdings häufig wenig Bezug auf die betroffenen Grundrechte. Die hohe Ausdifferenziertheit bringt zudem mit sich, dass die grundlegenden Leitlinien, auf denen die Entscheide beruhen, mitunter wenig sichtbar sind. Der vorliegende Beitrag behandelt die Frage, wie die Grundrechtskollision zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz bei der Anwendung der Art. 28 f. ZGB gelöst wird und damit auch, wie die Grundrechte die Interessenabwägung bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien beeinflussen. Daraus ergeben sich Leitlinien und Argumente für die Abwägung, welche sowohl für die Rechtfertigung einer Persönlichkeitsverletzung als auch für eine allfällige Sanktion bedeutsam sind. <sup>1</sup>

Der vorliegende Aufsatz beruht auf den zentralen Ergebnissen meiner Dissertation, die vorliegend in erheblich gekürzter Form wiedergegeben werden. <sup>1</sup> Der erste Teil, der im «medialex»-Newsletter 7/8|17 publiziert worden ist, stellte den Grundrechtskonflikt und Lösungsgrundlagen dar und behandelte die Abwägung bei der Rechtfertigung einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB. Der nun folgende zweite Teil ist der Abwägung bei den verschiedenen Sanktionen einer Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28a ZGB gewidmet. Abgeschlossen wird der Beitrag durch eine Zusammenfassung, welche die zentralen Leitfragen der Abwägung nochmals in einer Übersicht darstellt. <sup>2</sup>

#### I. Abwägung bei Sanktionen einer Persönlichkeitsverletzung

Liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, kann die betroffene Person nach Art. 28a ZGB klagen. Ihr stehen einerseits negatorische Klagen zur Verfügung, die auch mittels vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BACHER BETTINA, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, Zivilrechtliche Auswirkungen der Lösung eines Grundrechtskonflikts, Diss. Fribourg, Basel 2015 (Grundlegendes Recht, Bd. 25). Für eine umfassende Darstellung des Meinungsstands und die vertiefte Diskussion der verschiedenen Punkte sei auf die Dissertation verwiesen.

durchgesetzt werden können. Andererseits kann sie reparatorische Klagen erheben, welche die Folgen der Persönlichkeitsverletzung beheben sollen.

## 1. Konkretisierung der mehrpoligen Abwägung in Bezug auf Sanktionen des Persönlichkeitsschutzes

4 Auch die Sanktionsnormen dienen der Lösung des Grundrechtskonflikts. Zwar hat der Gesetzgeber die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten einer Persönlichkeitsverletzung definiert, was den Abwägungsspielraum des Gerichts einschränkt. Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, muss das Gericht grundsätzlich die vorgesehenen Rechtsfolgen zur Anwendung bringen. Auch ist es aufgrund der Dispositionsmaxime an die Klagebegehren gebunden (vgl. Art. 58 ZPO). Dem Gericht verbleibt aber ein ausreichender Spielraum, um die Sanktionen so auszugestalten, dass sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Lösung des Grundrechtskonflikts genügen. Die dafür notwendige mehrpolige Abwägung lässt sich auf drei Stufen aufteilen.<sup>2</sup>

5 Die erste Stufe betrifft die abwehrrechtliche Seite. Aus dieser Perspektive werden die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Massnahme untersucht. Das Gericht muss prüfen, ob die Sanktion geeignet ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Der Zweck der negatorischen Klagen ist die Verhinderung oder Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung, während die reparatorischen Klagen der Wiedergutmachung allfälliger finanzieller oder seelischer Einbußen dienen. Wenn mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen, stellt sich auch die Frage, ob die gewählte Massnahme zur Erreichung des Ziels erforderlich ist und nicht darüber hinausgeht. Dabei ist auch das Zusammenwirken der verschiedenen möglichen Sanktionen relevant. Die Massnahmen sollen in ihrer Gesamtheit nicht über den erforderlichen Schutz hinausgehen.

6 Auf der zweiten Stufe geht es um die Schutzpflichtenseite. Im Vordergrund steht dabei die Wirksamkeit der Schutzmassnahme. Die einzelne Massnahme, aber auch die Gesamtheit der ergriffenen Massnahmen muss für einen wirksamen Schutz geeignet sein. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es eine wirksamere Schutzmassnahme gibt, die nicht stärker in entgegenstehende Positionen eingreift. Anders als der Begriff «Schutz» impliziert, beziehen sich die Mehrzahl der vorgesehenen Sanktionen des Persönlichkeitsschutzes auf bereits eingetretene Verletzungen. Die negatorischen und reparatorischen Klagen müssen in dem Fall einen wirksamen Schutz vor weiteren Verletzungen oder vor noch nicht eingetretenen Konsequenzen der Verletzung ermöglichen und eine ausreichende Kompensation der Folgen einer Verletzung bieten.

7 Auf der dritten Stufe der Untersuchung werden die Ergebnisse der beiden ersten Schritte nach dem Kriterium der praktischen Konkordanz zueinander in Beziehung gesetzt. Der Umfang der Einschränkung ist in Ausgleich zu bringen mit dem Ausmass, in dem die Anliegen der jeweiligen Seite zur Geltung kommen. Oft wird keine gleichmässige Verteilung möglich sein. Eine stärkere Einschränkung der einen Seite ist in diesem Fall nur gerechtfertigt, wenn es bedeutsamer erscheint, den Anliegen der Gegenseite zum Durchbruch zu verhelfen.

## 2. Relevante Gesichtspunkte bei Sanktionen von Persönlichkeitsverletzungen

8 Die Lösung von Grundrechtskollisionen kann durch spezifische Umstände erheblich beeinflusst werden. Beim gegenseitigen Ausgleich, d.h. auf der dritten Stufe, muss das Gericht die nachfolgenden drei Gesichtspunkte besonders berücksichtigen.<sup>3</sup>

### A. Zusammenwirken der Sanktionen

9 Die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten können grundsätzlich kumulativ eingeklagt werden, wenn die Tatbestandsmerkmale für die jeweilige Sanktion erfüllt sind und sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Zur Herstellung praktischer Konkordanz muss das Gericht bei der Abwägung nicht nur die Auswirkungen der einzelnen Sanktion berücksichtigen, sondern auch das Zusammenwirken der verschiedenen Massnahmen. Die praktische Konkordanz bezieht sich vorliegend darauf, ob in Bezug auf die Gesamtheit der verfügten Einschränkungen der Kommunikationsgrundrechte und die Gesamtheit der erlittenen Verletzungen der Persönlichkeitsgüter beide Garantien so optimal zur Geltung gebracht werden, wie dies unter den konkreten Umständen des Einzelfalls möglich ist.<sup>4</sup>

10

2 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 370 ff.

3 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 779 ff.

4 BACHER (Fn. 1), N 781.

**B. Berücksichtigung ungleicher Verhältnisse**

Bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien sind die Auswirkungen der Grundrechtsbeeinträchtigung sowie die Machtverteilung zwischen den Beteiligten oft ungleich. So bestehen meist finanzielle Unterschiede zwischen den Parteien und das Medium hat in Bezug auf den Zugang zur Öffentlichkeit eine vorteilhaftere Stellung. Bei der Herstellung praktischer Konkordanz muss das Gericht solche Ungleichheiten so weit als möglich berücksichtigen, beispielsweise bei der Kostenverlegung.<sup>5</sup> 11

**C. Gegebenheiten der heutigen Medienlandschaft**

Die Auswirkungen einer Persönlichkeitsverletzung sind auch im Lichte aktueller Entwicklungen der Medienwelt zu prüfen. Kaum eine Information wird nicht über das Internet verbreitet, wodurch sie regelmässig nicht bei einem einzelnen Medium verbleibt und während langer Zeit verfügbar ist. Dazu kommen oft enorme Vollzugsprobleme auch bei positiven Urteilen, insbesondere gegenüber Onlinemedien. Damit ist die Entscheidungshoheit über Informationen bereits faktisch eingeschränkt und betrifft zu einem gewissen Grad das Medienunternehmen und die betroffene Person gleichermaßen. 12

Das Gericht muss dies bei der Ausgestaltung von Sanktionen gegen Persönlichkeitsverletzungen berücksichtigen.<sup>6</sup> Für die praktische Konkordanz ist es bedeutsam, dass Sanktionen für die betroffene Person oft nur noch der Schadensbegrenzung dienen, während für das Medium Einschränkungen in Bezug auf einen spezifischen Einzelfall mitunter kaum der Rede wert sind. Die Wirksamkeit als Kriterium für einen verfassungskonformen Persönlichkeitsschutz ist dadurch in Frage gestellt. 13

Bei vorsorglichen Massnahmen erachtet ein gewichtiger Teil der Lehre das Ausmass der Verbreitung als Kriterium für den Schweregrad der Verletzung.<sup>7</sup> Dies muss grundsätzlich für alle Sanktionen von Persönlichkeitsverletzungen gelten.<sup>8</sup> In Bezug auf die individuelle Verfügungsfreiheit über persönliche Informationen sind der Verbreitungsgrad und die Rezeption relevante Kriterien für die Herstellung praktischer Konkordanz. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte muss in seiner Gesamtheit gewürdigt werden, was sowohl den Schweregrad der Verletzung als auch Art und Umfang der Verbreitung einschliesst. Eine Verletzung ist nicht erst schwer, wenn sie eine starke Verbreitung erfahren hat, aber sie kann durch die breite Publizität schwer bzw. noch schwerwiegender werden. 14

**3. Spezifische Abwägungsfragen bei Sanktionen**

Nachfolgend werden Elemente der verschiedenen Sanktionen aufgezeigt, die in Bezug auf die Herstellung praktischer Konkordanz bei einem Grundrechtskonflikt als problematisch erweisen können. Dabei wird jeweils dargestellt, wie die betroffenen Interessen zur Geltung kommen bzw. verwirklicht werden und ob die Massnahme mit Blick auf die Anforderungen der Schutzpflicht als wirksam gelten kann.<sup>9</sup> 15

**A. Negatorische Klagen**

Die negatorischen Klagen dienen der Abwehr einer konkreten Persönlichkeitsverletzung. Aus der Perspektive des Betroffenen sind sie das wirksamste Mittel, um sich zu schützen, weil sie der Beseitigung des Verletzungszustands dienen oder gar die Verletzung selbst verhindern. Aus Sicht der Kommunikationsgrundrechte ist umgekehrt der Eingriff am grössten, weil teilweise direkt ihre Ausübung beschränkt wird. 16

**a) Unterlassungsklage**

Die Unterlassungsklage dient der Verhinderung einer Persönlichkeitsverletzung. Wird sie gutgeheissen, können die Kommunikationsgrundrechte in der konkreten Konstellation ganz oder zumindest teilweise nicht ausgeübt werden, während die betroffene Person relativ weitgehenden Schutz erhält.<sup>10</sup> Die Massnahme gilt aber lediglich für eine bestimmte Publikation in einem spezifischen Zeitpunkt. 17

5 BACHER (Fn. 1), N 782 f.

6 BACHER (Fn. 1), N 786.

7 U.a. SPRECHER THOMAS, Kommentar zu Art. 261 ff. ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 266 ZPO N 24; STEINAUER PAUL-HENRI/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014, N 634a.

8 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 787.

9 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 788 ff.

10 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 790 ff.

18 Bei der Unterlassungsklage wird regelmässig die Verhältnismässigkeit geprüft<sup>11</sup>, die im Sinne der praktischen Konkordanz zu verstehen ist. Das Interesse an der Verhinderung der Persönlichkeitsverletzung muss gegenüber der Ausübung der Kommunikationsgrundrechte überwiegen, damit die ganz oder teilweise Einschränkung der Publikation gerechtfertigt erscheint. Zu berücksichtigen ist indes, dass die Unterlassungsklage für die betroffene Person die einzige Möglichkeit ist, um eine Persönlichkeitsverletzung ganz oder teilweise zu verhindern. Bei allen anderen Sanktionen können die Kommunikationsgrundrechte vollständig oder zum Teil ausgeübt werden und der betroffenen Person bleibt nur die Schadensbegrenzung bzw. die Wiedergutmachung. Die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit dürfen daher nicht zu hoch sein. Daneben kann auch der Inhalt der fraglichen Information für die Abwägung relevant sein. Das Interesse der Öffentlichkeit, eine bestimmte Information zu erhalten, kann gegenüber dem Persönlichkeitsschutz überwiegen, wenn die fraglichen Inhalte von grundlegender Relevanz für einen grossen Teil der Gesellschaft sind. Diesfalls kann sich die Unterlassungsklage als unverhältnismässig erweisen.

### b) Beseitigungsklage

19 Mit der Beseitigungsklage kann der Betroffene eine Verletzungshandlung beseitigen lassen, soweit diese noch andauert. Die Persönlichkeitsverletzung lässt sich nicht mehr verhindern, aber allenfalls noch einschränken. Auch bei Beseitigungsklagen wird mitunter die Verhältnismässigkeit einer Massnahme geprüft<sup>12</sup>, was die Abwägung der kollidierenden Grundrechte im Sinne der praktischen Konkordanz erlaubt.

20 Betreffend die konfligierenden Grundrechte erscheint dies zunächst als relativ ausgeglichene Konstellation, weil beide Seiten Einschränkungen hinnehmen müssen.<sup>13</sup> Allerdings kann die Beseitigungsklage lediglich Verletzungen durch die beklagte Partei beenden, während Informationen im Internet regelmässig über verschiedene Medien weitergereicht werden. Selbst wenn sie gutgeheissen wird, bleibt die Beseitigungsklage für die betroffene Person daher oft nur ein Teilerfolg. Zu beachten ist auch, dass aufgrund des strukturellen Ungleichgewichts die Einschränkung auf Seiten des Opfers mitunter grösser erscheinen kann, weil die Persönlichkeitsverletzung ausreicht, um negative Folgen für die betroffene Person mit sich zu bringen. Im Gegensatz dazu kann das Medium seine Grundrechte beinahe vollumfänglich ausüben. Da bei der Verwirklichung von Schutzpflichten das Ergebnis massgebend ist, stellt sich aus diesen Gründen die Frage, ob die Beseitigungsklage eine ausreichend wirksame Massnahme zum Schutz der Persönlichkeit darstellt.<sup>14</sup>

### c) Feststellungsklage

21 Mit der Feststellungsklage kann die betroffene Person feststellen lassen, dass ein abgeschlossenes Verhalten des Beklagten sich immer noch störend auswirkt, um damit die Störung zu beseitigen. Aus Abwägungsperspektive ging die Ausübung der Kommunikationsgrundrechte in dieser Konstellation sehr weit und führte auch zu einer weitgehenden Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes.<sup>15</sup> Die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung dürfte für die beklagte Partei sowie für die Ausübung der Kommunikationsgrundrechte insgesamt kaum grössere Auswirkungen haben. Zugleich bleibt die Feststellung auch für die betroffene Person eher symbolisch. Die Hürden für die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung dürfen daher nicht allzu hoch sein. So ist insbesondere der neuere Entscheid sinnvoll, wonach die Tatsache, dass ein bestimmter Inhalt im Internet noch auffindbar ist, als Fortdauern des Störungszustandes zu erachten sei.<sup>16</sup>

### d) Urteils publikation

22 Zusammen mit den negatorischen Klagen kann die betroffene Person die Veröffentlichung des Urteils oder einer Berichtigung verlangen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein wirksames Mittel, um eine Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen und die Wirkung einer Beseitigungs- und Feststellungsklage zu verstärken.<sup>17</sup>

23 Auch hier wird regelmässig die Verhältnismässigkeit geprüft.<sup>18</sup> Massgebend ist eine Gesamtwürdigung der Umstände nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz.<sup>19</sup> Bedeutsam ist auch, in Verbindung mit welcher Klage der

11 Vgl. z. B. BGE 135 III 145 (151 ff.) E. 5 m. w. H.

12 Vgl. z. B. BGE 135 III 145 (151 ff.) E. 5 m. w. H.

13 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 795.

14 Vgl. ausführlich BACHER (Fn. 1), N 798.

15 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 799 f.

16 BGer 5A\_605/2007 E. 3.

17 Die Publikation eines Urteils oder einer Berichtigung kann auch im Internet erfolgen; vgl. BGE 137 III 433.

18 JEANDIN NICOLAS, Kommentar zu Art. 28 ff. ZGB, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédicte (Hrsg.), Commentaire Romand, Code civil I, Basel 2010, Art. 28a ZGB N 16.

19 Zum Interesse an der Urteils publikation vgl. BGE 104 II 1 (4 f.) E. 4.



Anspruch geltend gemacht wird, wobei mit Blick auf die eingeschränkte Wirksamkeit der Beseitigungs- und Feststellungsklage die Hürden für eine Publikation nicht allzu hoch angesetzt werden dürfen.<sup>20</sup> Zu berücksichtigen ist, dass die Publikation für die betroffene Person nicht gefahrlos ist, weil diese die Öffentlichkeit wieder an die Verletzung erinnert. Für die beklagte Partei bringt die Publikation dagegen lediglich eine gewisse Einschränkung mit sich, weil sie bestimmte Inhalte veröffentlichen muss.<sup>21</sup>

#### e) Vorsorgliche Massnahmen

Der einstweilige Rechtsschutz ist bei den negatorischen Klagen von grosser praktischer Bedeutung, weil der Zeitfaktor für beide Seiten sehr wichtig ist.<sup>22</sup> Die Relevanz und damit auch der Wert einer Information ist in der Regel höher, je aktueller sie ist. Zugleich sind vorsorgliche Massnahmen oft die einzige Möglichkeit für die betroffene Person, wirksamen Rechtsschutz zu erhalten.<sup>23</sup> Der einstweilige Rechtsschutz kann damit wirksam Schaden verhindern, führt aber auch zu einem erheblichen Eingriff in die Kommunikationsgrundrechte.

Vorsorgliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein und damit dem Prinzip der praktischen Konkordanz entsprechen. Sowohl der Erlass als auch die Art der Massnahme müssen mit Blick auf die Schwere des Eingriffs verhältnismässig sein.<sup>24</sup> Die Einschränkung der Kommunikationsgrundrechte muss durch das Ausmass der möglichen oder bestehenden Beschränkung des Persönlichkeitsschutzes gerechtfertigt sein. Das Gericht muss diejenigen Massnahmen anordnen, die erforderlich sind, um eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Geschwärtstellers zu verhindern; sind mehrere Massnahmen gleich wirksam, ist jene zu wählen, die am geringsten in die Position des Geschwärtstellers eingreift.<sup>25</sup> Ein Eingriff in die Rechte der Gegenpartei ist zudem umso eher gerechtfertigt, je dringlicher das Rechtsschutzinteresse des Geschwärtstellers erscheint.<sup>26</sup>

#### f) Vorsorgliche Massnahmen gegenüber periodisch erscheinenden Medien

Art. 266 ZGB privilegiert periodisch erscheinende Medien beim einstweiligen Rechtsschutz. Mit Blick auf die strukturelle Ungleichheit zwischen Medien und betroffener Person sowie die Multiplikatoren-Funktion des Internets, ist indes fraglich, ob dieses Privileg noch gerechtfertigt ist. Denn die Periodizität eines Mediums ist im Zeitalter des Internets zur Regel geworden, gelten als solche doch sämtliche Websites, die regelmässig aktualisiert werden. Auch die Gegendarstellung, welche das Privileg rechtfertigen soll, hat praktisch keine grosse Bedeutung. Im Hinblick auf einen wirksamen Persönlichkeitsschutz und die praktische Konkordanz sollte das Gericht das Privileg daher restriktiv handhaben bzw. zu Gunsten der Verletzten grosszügig auslegen.<sup>27</sup>

#### g) Weitere prozessuale Aspekte

Das Bundesgericht hielt fest, beim Kostenentscheid im Kontext von Persönlichkeitsverletzungsklagen sei die Meinungsäusserungsfreiheit zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Später führte es zudem aus, die Meinungsfreiheit gebiete die zurückhaltende Anwendung von Regelungen, die vom Erfolgsprinzip bei der Kostenverlegung abweichen.<sup>29</sup> Art. 107 Abs. 1 ZPO erlaubt solche Abweichungen von den Verteilungsgrundsätzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen und die Kosten nach Billigkeit zu verlegen, wenn im Einzelfall die Belastung der unterliegenden Partei als ungerecht erscheint.<sup>30</sup> Im vorliegenden Kontext ist die Frage allerdings in die Lösung der Grundrechtskollision einzuordnen, so dass das Gericht auch hier den Grundsatz der praktischen Konkordanz beachten muss.<sup>31</sup> Wie das Bundesgericht lediglich die Kommunikationsgrundrechte zu berücksichtigen, erscheint unter dieser Perspektive daher unvollständig. Vielmehr hat das Gericht, soweit eine Konstellation vorliegt, in der es vom Erfolgsprinzip abweichen kann, die relevanten Grundrechte insgesamt zu berücksichtigen.

20 BACHER (Fn. 1), N 803.

21 Vgl. BGE 113 Ia 309 (321 ff.) E. 5b.

22 Zur provisorischen Vollstreckung des Hauptsacheurteils vgl. BACHER (Fn. 1), N 809 f.

23 BSK-SPRECHER (Fn. 7), Art. 266 ZPO N 3.

24 Statt vieler BSK-SPRECHER (Fn. 7), Art. 262 ZPO N 47 ff.

25 KOFMEL EHRENZELLER SABINE, Kommentar zu Art. 261 ff. ZPO, in: Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich (Hrsg.), ZPO, Kurzkomentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 261 ZPO N 12.

26 Statt vieler BSK-SPRECHER (Fn. 7), Art. 262 ZPO N 47.

27 Vgl. weiterführend HEINZMANN MICHEL/BACHER BETTINA, Art. 266 ZPO: Alter Wein in neuen Schläuchen? Eine Analyse des Medienprivilegs aus zivilprozessualer Sicht, Medialex 2013, 159 ff, 163.

28 BGer 1P.436/1999 E. 2, publiziert in: Medialex 1/2000, 41 ff.

29 BGer 1P.436/1999 E. 2, publiziert in: Medialex 1/2000, 41 ff.; BGer 5A\_702/2008 E. 4.

30 BGE 139 III 33 (35) E. 4.2.

31 Ausführlich BACHER (Fn. 1), N 818.



## B) Reparatorische Klagen

28 Die reparatorischen Klagen dienen der Wiedergutmachung der durch die Persönlichkeitsverletzung entstandenen finanziellen und emotionalen Einbussen und damit eines durch den Beklagten geschaffenen Ungleichgewichts.<sup>32</sup> Bei einer solchen finanziellen Entschädigung handelt es sich daher prinzipiell nicht um eine Einschränkung der Kommunikationsgrundrechte, sondern um den Ausgleich von Einbussen auf Seiten des Persönlichkeitsschutzes, die durch eine uneingeschränkte Ausübung der Kommunikationsgrundrechte entstanden sind. Daher steht nicht die Abwägung zwischen den Kommunikationsgrundrechten und dem Persönlichkeitsschutz im Vordergrund, sondern den Ausgleich der Folgen eines Eingriffs durch einen der Beteiligten. Die vorliegende Grundkonstellation ist damit stets eine ungleiche, weil eine Seite ihre Grundrechte auf Kosten der anderen ausüben konnte, und die Perspektive ist rückblickend.

### a) Schadenersatz

29 Der Schadenersatz dient der Wiedergutmachung materieller Schäden einer Persönlichkeitsverletzung. Er kann lediglich rückblickend die finanziellen Folgen einer Verletzung ausgleichen, aber nicht die Verletzung an sich. Anstelle einer milden Kausalhaftung, die bisweilen in der Lehre vorgeschlagen wird, wäre wohl eher eine Beweiserleichterung wie in Art. 42 Abs. 2 OR sinnvoll, um die Wirksamkeit des Schadenersatzes zu erhöhen.<sup>33</sup>

### b) Genugtuung

30 Die Genugtuung dient der Wiedergutmachung der immateriellen Unbill, die der Geschädigte erlitten hat und bildet das zentrale Instrument, um rückwirkend eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte auszugleichen. Denn weder Schadenersatz noch Gewinnherausgabe erfassen den emotionalen Aspekt des Persönlichkeitsschutzes, der für die Betroffenen oft im Zentrum steht.

31 Die Genugtuung ist ein Ermessensentscheid<sup>34</sup> und die Urteilsbegründung hat eine zentrale Bedeutung, um der betroffenen Person deutlich zu machen, dass auch die rechtlich schwer fassbaren emotionalen Einbussen gewürdigt werden.<sup>35</sup> Das Gericht muss die Genugtuung so ausgestalten, dass in der Retrospektive ein angemessener Ausgleich des entstandenen Ungleichgewichts in Bezug auf die immateriellen Aspekte des Persönlichkeitsschutzes erfolgt.<sup>36</sup> Insbesondere darf das Gericht das Kriterium, dass eine Genugtuung nur ausbezahlt wird, wenn kein anderweitiger Ausgleich erfolgt ist, nicht zu strikt handhaben. Entscheidend ist nicht, dass eine Entschuldigung des Schädigers oder eine Urteilspublikation vorliegt, sondern dass diese sichtbaren Handlungen beim Geschädigten zu einem spürbaren Ausgleich des seelischen Schmerzes führen können, der durch die Persönlichkeitsverletzung verursacht wurde.<sup>37</sup>

### c) Gewinnherausgabe

32 Die Gewinnherausgabe bezweckt, einen allfälligen Gewinn, den der Schädiger durch die Persönlichkeitsverletzung erlangt hat, abzuschöpfen und dem Geschädigten zukommen zu lassen. Auch hier geht es damit um den Ausgleich eines finanziellen Ungleichgewichts zwischen den Parteien, verursacht allerdings durch Einnahmen, die der Schädiger auf Kosten des Geschädigten tätigen konnte.

33 Bei der Gewinnherausgabe bestehen häufig Beweisschwierigkeiten, welche deren Wirksamkeit als Sanktion von Persönlichkeitsverletzungen beeinträchtigen. Der Verletzte muss den erzielten Gewinn sowie den Kausalzusammenhang zwischen dem Gewinn und der Verletzung grundsätzlich voll beweisen.<sup>38</sup> Sowohl der Beweis der Höhe des Gewinns als auch, dass dieser durch den persönlichkeitsverletzenden Beitrag entstanden ist, kann schwierig sein. Das Bundesgericht formulierte daher eine Beweiserleichterung, wonach das Gericht das Vorhandensein und die Höhe des Gewinns nach Art. 42 Abs. 2 OR schätzen könne, wo sich dieser nicht ziffernmässig nachweisen lasse.<sup>39</sup> Darüber hinaus ist nach dem Bundesgericht der Kausalzusammenhang bei bestimmten Medienkategorien zu vermuten.<sup>40</sup> Das Gericht zielte damit primär auf Boulevardmedien ab und veränderte dadurch nicht nur das Beweismass, sondern auch den Beweisgegenstand.<sup>41</sup> Diese Kausalitätsvermutung ist allerdings problematisch.<sup>42</sup> So dient die Gewinnherausgabe lediglich dem Vermögensausgleich, nicht aber der Sanktionierung medialer Geschäftsmodelle. Es ist unklar, gegenüber welchen Medien die Vermutung greifen soll. Darüber hinaus führt die Vermutung

32 Zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 819 ff.

33 Vgl. die ausführliche Diskussion bei BACHER (Fn. 1), N 824 ff. m.w.H.

34 Vgl. BGE 128 IV 53 (71) E. 7a; 138 III 337 (344) E. 6.3.1.

35 BGE 131 III 26 (31) E. 12.2.2.

36 BACHER (Fn. 1), N 830 f.

37 Vgl. BGE 131 III 26 (30) E. 12.2.2.

38 BGE 133 III 153 (161 f.) E. 3.3.

39 BGE 133 III 153 (162) E. 3.3; vgl. nun auch BGER 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 8.2.5.2 ff.

40 BGE 133 III 153 (164) E. 3.4.

41 WERRO FRANZ, Une remise du gain sans gain? Une illustration de l'arbitrage délicat entre liberté et dignité, in: Gauch Peter/Werro Franz/Pichonnaz Pascal (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier, Genève 2008, 495 ff., 503.

42 Ausführlich zum Ganzen BACHER (Fn. 1), N 834 ff.

zu sachfremden Verzerrungen, weil sie Opfer von Boulevardmedien gegenüber solchen privilegiert, bei denen die Persönlichkeitsverletzung durch andere Medien erfolgte. Diese Ungleichbehandlung der Opfer lässt sich kaum rechtfertigen, zumal das Opfer oft nicht beeinflussen kann, durch welche Art von Medium die Verletzung erfolgt.

## Zusammenfassende Übersicht

Die nachfolgende Übersicht enthält die wesentlichen Fragen, die in Bezug auf den Grundrechtskonflikt zwischen Kommunikationsgrundrechten und Persönlichkeitsschutz zu prüfen sind. Diese können eine Leitlinie für die Begründung einer Abwägunslösung bilden. 34

### 1. Kollidierende Grundrechte

- Welche Grundrechte sind betroffen?<sup>43</sup> Wer sind die Grundrechtsträger? 35
- Wie wirken die fraglichen Grundrechte (z.B. als Abwehrrecht, als Schutzpflicht)?
- Welche Aussage macht das betroffene Grundrecht für den fraglichen Sachverhalt, wenn keine Kollision mit anderen Garantien vorliegen würde?

### 2. Interaktion der betroffenen Grundrechte

- In welchen Punkten kollidieren die betroffenen Grundrechte, d.h., wo führen ihre Garantien zu unvereinbaren Ergebnissen? 36
- In Bezug auf jedes Grundrecht: betrifft der Konflikt den Kerngehalt, zentrale Aspekte der Grundrechtsausübung oder eher einen Randbereich?

### 3. Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz

#### a) Rechtfertigung einer Persönlichkeitsverletzung

- Zentrale Leitfrage: Besteht ein Informationsinteresse, das gegenüber dem Interesse an der Unversehrtheit der Person überwiegt und damit eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigt? 37
- Welche Aspekte der vier Abwägungsargumente kommen zur Anwendung? Wie spielen sie zusammen? Wie sind die Argumente zu gewichten?

#### b) Sanktion einer Persönlichkeitsverletzung

- Abwehrrechtliche Perspektive: Ist die vorgesehene Massnahme geeignet und erforderlich, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen? Wie wirken die Massnahmen zusammen? 38
- Perspektive der Schutzpflicht: Ist die vorgesehene Massnahme geeignet, das Rechtsgut wirksam zu schützen und gibt es wirksamere Massnahmen, die nicht stärker in die entgegenstehende Position eingreifen?
- Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz: Kann jedes der beteiligten Grundrechte mit Blick auf die gegebenen Umstände bestmöglich ausgeübt werden? Bei einer ungleichen Verteilung: ist die stärkere Einschränkung auf der einen Seite gerechtfertigt dadurch, dass es wichtiger erscheint, dem Anliegen der Gegenseite zum Durchbruch zu verhelfen? Wie wirken die Sanktionen zusammen? Bestehen ungleiche Verhältnisse zwischen den Beteiligten?

#### c) Besondere Punkte bei negatorischen Klagen

- In welchem Umfang können im fraglichen Sachverhalt die jeweiligen Garantien ausgeübt werden? 39
- Wie schwer wiegt der Eingriff im Vergleich zum gewährten Schutz?
- Wurden alle Möglichkeiten zur Herstellung praktischer Konkordanz genutzt (z.B. Urteilspublikation, Kostenverlegung)?

#### d) Besondere Punkte bei reparatorischen Klagen

- Leitfrage: Wird durch die zugesprochenen Leistungen das Ungleichgewicht zu Gunsten der Kommunikationsgrundrechte ausgeglichen und dadurch rückwirkend praktische Konkordanz hergestellt? 40
- Können die Klagen wirksamen (retrospektiven) Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen bieten?

43 Auf Seiten der Kommunikationsgrundrechte können auch weniger häufige angewendete Garantien wie die Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit betroffen sein.

---

**Zusammenfassung** Bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien besteht häufig ein Grundrechtskonflikt zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Zur Lösung dieses Konflikts ist meistens eine Abwägung nötig, welche die Interessen der beiden Seiten zueinander in Ausgleich bringt. Nachdem der im letzten Newsletter (7-8 | 17) publizierte Teil 1 aufgezeigt hat, wie dieser gegenseitige Ausgleich im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 f. ZGB erfolgt, wird im vorliegenden zweiten Teil der Untersuchung dargestellt, wie durch die negatorischen und reparatorischen Klagen des Persönlichkeitsschutzes der gegenseitige Ausgleich erfolgt.

---



**Oliver Sidler**, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zug, Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Universität Freiburg

---

## Das Sachgerechtigkeitsgebot gibt programmrechtlich am meisten zu reden

### Rechtsprechungsübersicht 2016 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

---

**Résumé** La plupart des cas que l'AIEP a du traité l'année passée a critiqué une violation de l'impératif de présenter les événements de manière fidèle. Dans trois de quatre décisions, les plaintes admises ont concernées cette disposition. L'AIEP a critiqué un reportage du RTS concernant «l'affaire Giroud», une émission du «Kassensturz» au préalable des élections nationales ainsi qu'une émission du Radio Top concernant l'exposition «Veganmanie» et un reportage de la télévision tessinoise concernant le salon d'auto genevois. Avec la non-entrée en matière ou rejet de la plainte, l'AIEP a décidé les 24 cas dont deux se sont dirigés contre des émissions satiriques de la SRF, une concernant une séquence de l'émission Giacobbo/Müller par rapport à l'«Hostie», l'autre une émission du radio par rapport à la chanson «Welcome to SVP».

---

#### I. Überblick

Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen erledigte 2016 insgesamt 28 Beschwerdeverfahren (2015: 23). 24 konnten materiellrechtlich beurteilt werden (2015: 19), auf vier Beschwerden wurde nicht eingetreten (2015: drei). Bei den gutgeheissenen Beschwerden ging es dreimal um die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes von Art. 4 Abs. 2 RTVG und einmal um die Verletzung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG. Im Folgenden wird eine Auswahl der im Jahr 2016 abgeschlossenen Verfahren behandelt. <sup>1</sup>

#### II. Nichteintretensentscheide

Drei Nichteintretensentscheide betrafen das Deutschschweizer Fernsehen, einer das Radio der französischen Schweiz. Bei diesen Verfahren (b.729, b.737 und b.742) fehlte dem Beschwerdeführer respektive der Beschwerdeführerin die zur Beschwerdeführung notwendige Legitimation. Die UBI vermochte keine enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung der Beschwerdeführer zu erblicken und die Beschwerdeführer lieferten innerhalb der gesetzten Nachfrist auch nicht die notwendigen 20 Mitunterzeichnenden zur Einreichung einer Popularbeschwerde. Ein öffentliches Interesse an der Behandlung der Beschwerden wurde ebenfalls nicht erkannt, da die zur Diskussion stehenden rechtlichen Fragen bereits in anderen Entscheiden beurteilt worden waren. <sup>2</sup>

Im Beschwerdeverfahren b.746 musste sich die UBI mit der erneuten Beanstandung desselben Beschwerdeführers zu einer bereits abgewiesenen Beschwerde befassen. Grundlage zu diesem neuen Verfahren bildete ein am 22. August 2016 dem Beschwerdeführer zugestellter zweiter Bericht der zuständigen Ombudsstelle seiner Beanstandung vom 15. November 2015 gegen die Sendung «Schawinski» vom 26. Oktober 2015. Offenbar verfasste die zuständige Ombudsstelle irrtümlicherweise und im Glauben, dass noch kein Schlussbericht zu dieser Sendung dem Beschwerdeführer zugestellt worden war, einen neuen Schlussbericht. Der Irrtum wurde im Laufe des Verfahrens vor der UBI klargestellt. Sie kam zum Schluss, auf diese zweite Beschwerde desselben Beschwerdeführers nicht einzutreten, da die erste Beschwerde zur gleichen Sendung bereits mit Beschluss vom 25. August 2016 (b.735) abgewiesen worden war. Sie erachtete zu Recht in den zusätzlichen Argumenten des Beschwerdeführers keine neuen rechtserheblichen <sup>3</sup>

Tatsachen oder Beweismittel, welche die Voraussetzung für eine Wiedererwägung des Beschwerdeverfahrens b.735 gerechtfertigt hätten. In der Tat wurden die wesentlichen Argumente des Beschwerdeführers auch schon in seiner ersten Beschwerde vorgebracht.

### III. Abgewiesene Beschwerden

#### 1. Beschwerden wegen Diskriminierung

4 Im Entscheid b.717 ging es um ein Sternstunde Philosophie-Gespräch mit dem Philosophen Peter Singer, der als Vertreter des Militarismus gilt und teilweise heftige negative Kritik erteilte, etwa von Menschen mit einer Behinderung und ihren Interessenvertretern. Gerügt wurde, dass Peter Singer eine Plattform gegeben worden sei, seine extreme behindertenfeindliche Haltung zu propagieren und gesellschaftsfähig zu machen. Die Beschwerde wurde einstimmig abgewiesen. Die Moderatorin habe kritische Fragen gestellt und insofern dem Philosophen keine Plattform für seine Meinungen gegeben. Singer propagierte in keiner Weise, die geltende Ordnung zulasten von Menschen mit Behinderungen zu ändern oder deren Rechte infrage zu stellen. Die umstrittenen Ansichten von Peter Singer wurden durch die Moderatorin thematisiert und kritisch hinterfragt, insbesondere auch in Bezug auf eine allfällige Diskriminierung.

5 Mit dem Titel «Frauen am Herd?» wurde am 10. Juni 2016 eine Arena-Sendung ausgestrahlt. Die Beschwerdeführerin rügte primär den Titel als diskriminierend, ein Stereotyp und überholtes Frauenbild vermittelnder Titel. Die UBI betont in ihrem Entscheid b.745, dass sowohl ein Titel als auch ein Begriff diskriminierend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG sein könne. Mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Jersild (EGMR A/298 in Sachen Jersild gegen Dänemark vom 23. September 1994) erachtet die UBI den Titel zwar als provokativ, aber zulässig, da damit nur die öffentliche Debatte zum Thema der Ungleichbehandlung der Geschlechter geführt werden sollte. Mit dem Titel sollte eine sachgerechte Rechtfertigung für den Fokus der Sendung und damit für die Ursache der Ungleichbehandlung gelegt werden. In der Diskussion selber war das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt, da zahlreiche themenrelevante Informationen sowie verschiedene Ansichten zum Ausdruck kamen. Dass in einer Diskussionssendung das Thema nicht umfassend und nicht in jeder Hinsicht vertieft erörtert werden konnte, verunmöglichte eine Meinungsbildung durch das Publikum nicht.

#### 2. Sachgerechtigkeit in satirischem Beitrag

6 Keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots erblickte die UBI in einem satirischen Beitrag von Radio SRF 1, der sich unter anderem auch dem SVP-Song «Welcome to SVP», der im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen vom 18. Oktober 2015 veröffentlicht wurde, widmete. Die beanstandete Passage bezog sich namentlich auf eine Tänzerin, welche ein T-Shirt mit der gut sichtbaren Aufschrift «Bronx 88» trug. Im Beitrag wurden Anspielungen auf die Verbrechen der Nationalsozialisten gemacht, da die Zahl 88 in der Neonazi-Szene als Symbol für «Heil Hitler» betrachtet wird. Auch wenn die in der Sendung erhobene Kritik stark überspitzt formuliert gewesen sein mag, einzelne Ausführungen sogar aggressiv und provokativ wirkten, war die UBI der Meinung, dass keine Bestimmung über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt wurde. Der satirische Charakter war für die Zuhörenden klar erkennbar und die Autorin nahm eine in den Medien bereits lancierte Debatte über die im Video zum SVP-Wahlkampfsong auf dem Shirt einer Tänzerin gut sichtbaren Zahl 88 auf. Die Kritik richtete sich nach Meinung der UBI ausschliesslich gegen den Umstand, dass im Video ein bei Neonazis bekanntes Symbol verwendet wurde und dass sich die SVP bzw. einzelne Protagonisten nicht ausdrücklich von dieser möglichen Symbolik distanzieren haben. Im Übrigen verweist die UBI auf die Rechtsprechung zur Satire und meint, dass die teilweise sehr pointiert bzw. überspitzt formulierte Kritik im Rahmen eines satirischen Beitrags als Ausfluss der Medien- und Kunstfreiheit bzw. der den Veranstaltern gewährten Programmautonomie hinzunehmen sei.

#### 3. Satire zu zentralen Glaubensinhalten (Hostie)

In der Sendung «Giacobbo/Müller» vom 14. Februar 2016 thematisierten die beiden Satiriker die im Kanton Aargau bevorstehende Abstimmung über die Volksinitiative «Weg mit dem Tanzverbot». Dabei fragten sie sich auch, was denn die christlichen Kirchen und Exponenten gegen das Tanzen an Feiertagen haben könnten. Mike Müller antwortete: «Sie finden es respektlos.» Daraufhin Viktor Giacobbo: «Ich finde es eher respektlos, dass diese Leute an ihren Feiertagen mit so kleinen essbaren Dingen ihren Herrgott... Ich möchte das jetzt nicht näher erläutern. Aber das finde ich jetzt respektlos dem Herrgott gegenüber.» Und Mike Müller: «Als atheistischer Fleischesser

finde ich: Die einen sollen solange tanzen wie sie wollen und die anderen sollen danach ihr vegetarisches Zeug in der Messe essen und dabei fleischliche Gelüste entwickeln.

Die Beschwerdeführer beanstandeten diese Passagen, in welchen sich die Satiriker zur Hostie äusserten. Für die UBI (Entscheid b.739/740) war klar, dass angesichts der grossen Bedeutung, die der Hostie im Rahmen der Eucharistie zukommt, die Wortwahl geeignet war, die Gefühle von katholischen Gläubigen zu verletzen. Gemäss Rechtsprechung der UBI liegt eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG aber erst dann vor, wenn zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berührt werden. 7

Mit sechs zu eins Stimmen urteilten die Mitglieder der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, dass die beanstandeten Aussagen zwar zentrale Glaubensinhalte berührten, die Intensität des Eingriffs aber bei Betrachtung des Kontexts zu relativieren sei. In der Sequenz mit den beanstandeten Sätzen seien nicht zentrale Glaubensinhalte im Zentrum gestanden, sondern die kantonale Volksinitiative «Weg mit dem Tanzverbot». Verschiedene damit zusammenhängende Aspekte seien in einem Dialog satirisch abgehandelt worden. «Die explizit aus der Sicht eines «atheistischen Fleischessers» ausgesprochene Botschaft bestand letztlich darin, dass vor und an christlichen Feiertagen sowohl religiöse Weihen wie auch Tanzveranstaltungen möglich sein sollten. Da zentrale Glaubensinhalte in der Sendung nicht in erheblicher Weise berührt worden sind, liegt auch keine Missachtung des Grundrechts der Glaubensfreiheit vor». 8

In zwei Entscheiden früherer Jahre zu satirischen Beiträgen über die Hostie (b.366 und b.503) hatte die UBI anders entschieden. Die UBI meinte dazu, dass bei der hier zu beurteilenden Sendung weder die Eucharistiefeyer noch die Hostie visualisiert worden seien. Zudem bildeten zentrale Glaubensinhalte auch nicht das eigentliche Thema des beanstandeten Dialogs. Das zweite Argument mag überzeugen, nicht aber die fehlende Visualisierung der Hostie. Eine Verletzung zentraler Glaubensinhalte von erheblicher Weise kann auch ohne Visualisierung – nur mit Worten – erfolgen. Nicht ganz nachvollziehbar ist die weitere Begründung der UBI, dass die in satirischer Form vorgebrachte eigentliche Botschaft von Mike Müller denn auch nicht primär in einem Lächerlichmachen von zentralen Glaubensinhalten, sondern in einem Appell an die Toleranz bestanden haben soll. Wie kann in Aussagen, dass die Hostie als «vegetarisches Zeug», welches in der Messe gegessen wird «und dabei fleischliche Gelüste» entwickelt werden, als Aufruf zur Toleranz gesehen werden? 9

#### 4. Zeitraumbeschwerde

Mit einer Zeitraumbeschwerde (vgl. Art. 92 Abs. 3 RTVG) zur Sendung «SRF-Börse» rügten die Beschwerdeführer insbesondere, dass Themen einseitig vor allem aus der Sicht der Unternehmen dargestellt würden und Themenbereiche wie Aktivitäten von Schattenbanken, Mikrosekundenhandel oder undurchsichtige Finanzprodukte überhaupt nicht vorkamen. Die UBI weist in ihrem Entscheid (b.733) darauf hin, dass es nicht möglich sei, jedes Thema bzw. alle Aspekte und Meinungen zu den Themen innerhalb vergleichsweise kurzer Zeitabstände zu behandeln. Konkret habe es auch keinen Anlass gegeben, in der gerügten Zeitperiode über die erwähnten Themenkomplexe zu berichten. Zudem seien alle von den Beschwerdeführern vermissten Themenbereiche von Fernsehen SRF in den drei Monaten bzw. Jahren zuvor behandelt wurde. Es gehöre zur Programmautonomie, dass sich die Sendung darauf beschränkt, das tagesaktuelle Geschehen an der Börse mit einem oder zwei Schwerpunkten und dem Fokus auf SMI-Unternehmen sowie einer zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung im SMI darzustellen. 10

#### 5. Sachgerechtigkeitsgebot bei Talk-, Gesprächs- und Diskussionssendungen

Im Entscheid b.736 erinnert die UBI wieder einmal an die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit bei Diskussions- und Gesprächssendungen, die weniger hoch sind als bei rein redaktionell aufbereiteten Sendungen. Freiheit und Spontaneität müssen bei entsprechenden Ausstrahlungen gewährleistet bleiben, umso mehr, wenn es sich um eine Live-Sendung handelt. Im konkreten Fall allerdings hat sich der Moderator nicht von einer nach Meinung des Ombudsmannes «pauschalen Verunglimpfung» distanziert. In der Sendung «Persönlich» von Radio SRF 1 äusserte sich der bekannte Humorist Marco Rima dahingehend, dass man Christoph Mörgeli am «Kräglein packen» soll, weil dieser «jeden Tag Scheisse erzählen» würde. Der Moderator war offensichtlich überrascht von den unvermittelt erfolgten Äusserungen und reagierte lediglich mit einem «uiuiui». In der Folge hat sich offenbar auch der Moderator beim Beschwerdeführer entschuldigt. Die UBI erachtete diese ungenügende Intervention in der Sendung «Persönlich», welche das Leben und die persönlichen Ansichten der Gäste zum Inhalt hat, nicht als Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots, da die persönliche Ansicht des Schauspielers klar erkennbar war und diese Transparenz den Zuhörenden auch eine freie Meinungsbildung bezüglich der beanstandeten Äusserungen erlaubte. 11

Einstimmig abgewiesen hat die UBI im Entscheid b.735 eine Beanstandung der Sendung «Schawinski» vom 26. Oktober 2015 mit dem Diskussionsgast Lukas Bärfuss. Beanstandet wurde, dass durch die Einblendung eines Zitats des Literaturprofessors und Autors Peter von Matt zur Relevanz von Lukas Bärfuss im politischen Diskurs im 12



Vergleich zu Autoren wie Max Frisch und Friedrich Dürrenmatt das Publikum absichtlich getäuscht worden sei. Das Zitat sei massiv sinnentstellend und auch formal falsch wiedergegeben worden; auch die dazugehörigen Kommentare des Moderators seien tendenziös gewesen. In ihrem Entscheid betonte die UBI, dass zwar auch auf Talksendungen das Sachgerechtigkeitsgebot angesichts der darin vermittelten Informationen anwendbar sein, jedoch allgemein an Diskussions- und Gesprächssendungen nicht so hohe Anforderungen gestellt werden dürfen wie an rein redaktionell aufbereitete Sendungen (vgl. auch BGE 139 II 519, 524). Richtigerweise wies die UBI auch darauf hin, dass bei der Erwähnung von Zitaten nicht massgebend sei, ob nach gängigen Standards korrekt zitiert wurde, sondern «ob allfällige Mängel die Meinungsbildung des Publikums in relevanter Weise beeinträchtigt haben». Ist keine negative Wirkung auf die Meinungsbildung festzustellen, so kann es sich höchstens um Mängel handeln, die programmrechtlich nicht relevante Nebenpunkte oder redaktionelle Unvollkommenheiten betreffen. Das umstrittene Zitat von Peter von Matt bezog sich auf die Rolle von Schriftstellern in der politischen Meinungsbildung: «Heute wartet niemand auf das Wort von Bärfass, obwohl er trotzig daran festhält, sich politisch zu äussern». Die UBI war der Ansicht, dass die eingeblendeten und zitierten Aussagen von Peter von Matt einen engen Zusammenhang zum zentralen Thema des Gesprächs hatten. In dessen Mittelpunkt stand der Essay von Lukas Bärfass, in welchem er sich in pointiert negativer Weise über die politische Situation in der Schweiz äusserte. Der Moderator nahm dies und die zitierten Sätze von Peter von Matt zum Anlass, um Bärfass mit der Frage nach dessen Relevanz in der politischen Debatte zu konfrontieren, insbesondere auch im Vergleich zu Max Frisch oder Friedrich Dürrenmatt. Bärfass hatte die Möglichkeit, sich zum Zitat, zu den Kommentaren des Moderators und zur damit allenfalls verbundenen Kritik zu äussern. Das Sachgerechtigkeitsgebot war somit nicht verletzt.

## 6. Beschwerden zur Nahostberichterstattung

- 13 Immer wieder Anlass zu Beanstandungen führte die Nahostberichterstattung in Radio und Fernsehen. In einer rund 30 Sekunden dauernden Meldung wurde in der Sendung «Echo der Zeit» von Radio SRF darüber berichtet, dass das israelische Militär eine Palästinenserin nach einer Messerattacke erschossen habe. Weiter wurden die seit Anfang Oktober gezählten Toten auf beiden Seiten aufgezählt. Die UBI kam zum Schluss, dass die vermittelten Informationen korrekt waren und nicht einseitig zulasten der israelischen Seite berichtet wurde, wie dies die Beschwerdeführer beanstandet hatten. Soweit die Beschwerdeführer die einseitige Berichterstattung von Radio SRF insgesamt beanstandeten, wurden sie – korrekterweise – auf die Möglichkeit der Einreichung einer Zeitraumbeschwerde hingewiesen (Entscheid b.741).
- 14 Eine ähnlich gelagerte Beanstandung ging zu einem Tagesschau-Beitrag des Westschweizer Fernsehens vom 3. Mai 2016 über den Appell der UNO, die Ärzte und Spitäler in Aleppo besser zu schützen, ein. Gerügt wurde die einseitige Berichterstattung und das Zeigen von gefälschten Bildern (zum Beispiel Bilder eines zerstörten Spitals, bei welchem nicht klar war, wo es sich befand und wer es zerstört hatte). Die UBI erinnerte im Entscheid b.743 daran, dass eine Informationssendung in der Art der Vermittlung der Informationen kurz sein und sich auf die wichtigsten Punkte limitieren muss. Eine detaillierte Analyse zur Situation in Syrien war nicht angezeigt, ging es doch in diesem Beitrag nur um die Erwähnung des Appells der UNO mit der entsprechenden Resolution zum Schutz der medizinischen Einrichtungen vom 3. Mai 2016. Die UBI erinnerte aber auch daran, dass es schwierig sei, in einer Kriegssituation sichere und nicht zweifelhafte Informationen zu erhalten. Die Informationen stammten von der Presseagentur AFP und von der Organisation "Observatoire des Droits de l'Homme" (OSDH).
- 15 Ebenso abgewiesen wurde im Entscheid b.725 eine Beschwerde gegen die Tagesschau von RTS 1 zum Gazastreifen. Die Beschwerdeführer erblickten in der Berichterstattung vom 9. Juli 2015 zur zweiminütigen Reportage mit dem Titel « La reconstruction dans la bande de Gaza est au point mort » eine antiisraelische Desinformation und einseitige Berichterstattung. Die UBI setzte sich in diesem Entscheid intensiv und detailliert mit der Geschichte Israels und der Bedeutung einzelner Wörter wie beispielsweise ‚Blockade‘ oder ‚Embargo‘ auseinander. Sie erachtete die Reportage über den Gazastreifen als korrekt und transparent und betonte, dass im Rahmen einer Aktualitätssendung wie der Tagesschau keine tiefgründigen Analysen der Informationen vorgetragen werden können. Zudem konnte auch auf das Vorwissen des Publikums zum Konflikt zwischen Israel und Palästina hingewiesen werden.

## 7. Verletzung journalistischer Nebenpunkte

- 16 Im Entscheid b.720 lehnte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots ab, weil nur journalistische Nebenpunkte verletzt wurden. In der Sendung «A Bon Entendeur» von Radio RTS 1 ging es um Haustürverkäufe von Schönheitsartikeln an betagte Menschen.

## IV. Gutgeheissene Beschwerden

### 1. Affäre Giroud

Die Affäre Giroud beschäftigte die UBI im Jahre 2016 bereits zum zweiten Mal. Das Bundesgericht (Urteil 2C\_255/2015 vom 1. März 2016) hatte sich bereits einmal mit einem Beitrag in der Nachrichtensendung «19h30» des Fernsehens RTS vom 6. Dezember 2013, worin über zwei laufende Verfahren gegen den Walliser Weinproduzenten und -händler Giroud berichtet wurde, befasst. Wie schon die UBI befand auch das Bundesgericht, dass es sich um einen Grenzfall handle, aber noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorliege. Als problematisch erachtete das Bundesgericht insbesondere die Erwähnung einer über zehn Jahre alten Straftat, ohne dass ein Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren bestanden hatte. Weiter sei eine zu apodiktische Aussage über die rechtliche Situation gemacht worden und die schriftliche Stellungnahme des Angegriffenen nicht vollständig wiedergegeben worden. Insgesamt betrachtete das Bundesgericht diese Punkte aber als untergeordnet, da bei komplexen Verfahren der Redaktion ein gewisser Spielraum gewährt werden müsse und sie insgesamt verständlich und transparent präsentiert habe. Insbesondere sei mit einer vorsichtigen Wortwahl die Unschuldsvermutung gegenüber dem kritisierten Weinproduzenten und Weinhändler Rechnung getragen worden. 17

Gegenstand der neuerlichen Beschwerde war eine Sendung über die Affäre Giroud von RTS vom 22. Januar 2015, worin eine kritische Reportage über den Weinhandel gezeigt wurde. Als Grundlage diente die bereits erwähnte «Affäre Giroud». Gemäss Anmoderation wollte die Dokumentation vor allem Mängel im Aufsichtssystem beim Wein aufzeigen. Die Reportage beschränkte sich jedoch nicht auf die Darstellung der entsprechenden Defizite. Der Weinproduzent und -händler Giroud wurde persönlich, moralisch und geschäftlich «verurteilt», so die UBI in ihrem Entscheid b.718. Mehrfach sei auf Aspekte seines Lebens, wie namentlich früher geäusserte religiöse und politische Überzeugungen, hingewiesen worden, die keinen Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema der Sendung hatten und überdies zeitlich weit zurücklagen. Der Charakter der Dokumentation sei bezüglich des betroffenen Weinproduzenten und -händlers tendenziös gewesen, in dem praktisch ausschliesslich in negativer Weise über ihn berichtet worden sei. Das Publikum habe sich daher keine eigene Meinung zu diesen Teilen der Dokumentation bilden können, welche nicht bloss Nebenpunkte darstellten, sondern den Gesamteindruck wesentlich beeinflussten. Mit fünf zu vier Stimmen nahm die UBI deshalb eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes an. 18

### 2. Sendungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen

Rund einen Monat vor den Wahlen ins eidgenössische Parlament strahlte Fernsehen SRF im Rahmen des Konsumentenmagazins «Kassensturz» den Beitrag «Parteien im Konsumenten-Check: diese fallen durch» aus. In einem Filmbericht wurden nacheinander fünf Debatten thematisiert, über welche der Nationalrat in der letzten Legislaturperiode beraten hatte, und es wurde die jeweilige Relevanz der Vorlagen aus Sicht des Konsumentenschutzes beleuchtet. Gegen Ende des Filmberichts konfrontierte die Redaktion den SVP-Nationalrat Thomas Aeschi mit ihren Testresultaten und meinte, dass die SVP die «konsumentenfeindlichste Partei» sei. Aeschi entgegnete, dies treffe nicht zu, und begründete seine Ansicht. Der Filmbericht endete mit folgendem Off-Kommentar der Redaktion: «Von wegen «konsumentenfreundlich»! Tatsache ist: Bei Abstimmungen im Interesse der Konsumenten stimmte die SVP seit Jahren dagegen.» Der Moderator bemerkte schliesslich, dass die Untersuchung der fünf Abstimmungen für sich spreche. Weiter meinte er: «Liebe Konsumentinnen, liebe Konsumenten, jetzt haben sie es in der Hand.» 19

Die UBI erinnerte im Entscheid b.727 daran, dass Sendungen, die bevorstehende Wahlen thematisieren, aus staatspolitischer Sicht heikel sind, weil sie geeignet seien, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Ausnahmsweise könne das Vielfaltsgesetz von Art. 4 Abs. 4 RTVG (für konzessionierte Programme) auch auf eine einzelne Ausstrahlung Anwendung finden; die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten und namentlich besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit bezweckten die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien bzw. Kandidaten (BGE 134 I 2, 10). 20

Im Gegensatz zu anderen im Fernsehen gezeigten Tests beschränkte sich die Redaktion bei der Auswertung des Parteitests mit den fünf präsentierten Abstimmungsvorlagen auf die Aussage, dass die SVP die konsumentenfeindlichste Partei sei. Weitere Schlussfolgerungen wie etwa die bei Tests üblichen Hinweise auf die Gewinner oder auf andere Parteien mit einem ungenügenden Leistungsausweis blieben aus. Zwar konnte ein Vertreter der SVP Stellung nehmen. Seine Ausführungen, wonach die Haltung seiner Partei in Regulierungsfragen für die Konsumenten die meisten Vorteile bringe, wurden aber gleich im Anschluss von der Redaktion in einem Off-Kommentar als unzutreffend dargestellt. Nach Ansicht der UBI vermittelte der Beitrag insgesamt den Eindruck einer negativen Wahlempfehlung gegenüber der SVP. Dazu trugen neben dem im Filmbericht bei den einzelnen Vorlagen erwähnten negativen Testergebnissen insbesondere die Kommentare der Redaktion bei. Aufgrund der Ausstrahlungszeit rund einen Monat vor dem Urnengang und den Aussagen des Moderators kam der Sendung nach Ansicht 21

der UBI ein ausgeprägter Wahlcharakter zu. Deshalb sind auch die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Diese wurden aber vorliegend nicht eingehalten. «Die Einseitigkeit ist im Hinblick auf die mit der programmrechtlichen Rechtsprechung zur Wahlberichterstattung verfolgten Prinzipien umso bedenklicher als der für die SVP negative Ausgang des Parteienchecks aufgrund der Testanlage mit der Beschränkung auf einen überschaubaren Politikbereich voraussehbar war.» Im Ergebnis kommt die UBI zum Schluss, dass mit der Sendung und der negativen Wahlempfehlung gegenüber der SVP eine unzulässige Wahlbeeinflussung des Publikums im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG vorlag. Schlussendlich liess die UBI in ihrem Entscheid offen, ob der beanstandete Beitrag allenfalls auch das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt hat.

### 3. Zwei weitere Verletzungen des Sachgerechtigkeitsverbotes

22 In einem Beitrag über das Winterthur Strassenfest «Veganmania» von Radio Top vom 4. September 2015 wurde die Absage der Jungen Grünen, Zürich, thematisiert. Deren Co-Präsidentin begründete die Absage mit gravierenden Vorwürfen gegen den Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT). Sie meinte im Beitrag, beim VgT handle es sich «nicht einfach um eine nette Tierorganisation»; die Jungen Grünen würden nicht verstehen, dass rassistische, antisemitische Aussteller toleriert würden. Diesem Standpunkt wurde im Beitrag relativ viel Sendezeit eingeräumt, und die Aussagen wurden nicht in den korrekten Kontext gesetzt. Insbesondere konnte sich weder der VgT noch dessen Präsident Erwin Kessler zum Beitrag äussern. Die UBI kam im Entscheid b.724 zum Schluss, dass die Zuhörenden sich aus diesen Gründen keine eigene Meinung zu den vorgetragenen, erheblichen Vorwürfen gegen VgT bilden konnten. Anerkannt wurde jedoch, dass die Chefredaktion von Radio Top rasch ihre Fehler einräumte, den Fall intern aufarbeitete, den Beitrag aus dem Online-Archiv entfernte und zudem den Beschwerdeführer aus eigener Initiative eine Möglichkeit zur Gegendarstellung einräumte. Ein Verfahren nach Art. 89 RTVG wurde deshalb überflüssig.

23 Gutgeheissen hat die UBI sodann eine Beschwerde gegen einen Beitrag der Sendung «Il Quotidiano» von Fernsehen RSI (b.721) zum Genfer Automobilsalon. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde verletzt, weil der Erfinder und Promoter eines Elektroautos mit neuer Technologie nicht Stellung zu gegen ihn erhobenen Vorwürfen nehmen konnte.

---

**Zusammenfassung** Die überwiegende Anzahl der Fälle, welche die UBI im vergangenen Jahr zu behandeln hatte, reklamierte eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsverbotes. Drei der vier gutgeheissenen Beschwerden betrafen diese Bestimmung. Die UBI beanstandete eine Nachrichtensendung des Fernsehens RTS zur «Affäre Giroud», eine Kasernensturz-Sendung im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen sowie einen Beitrag von Radio Top zur Ausstellung «Veganmania» und einen Bericht des Tessiner Fernsehens zum Genfer Autosalon. Mit Nichteintreten oder Abweisung erledigte die UBI 24 Fälle, von denen zwei sich gegen satirische Beiträge von SRF gerichtet hatten. Die eine betraf eine Sequenz der Sendung Giacobbo/Müller zur «Hostie», die andere einen Radiobeitrag zum Song «Welcome to SVP».

---

---

## Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes

---

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2017 die Botschaft zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) verabschiedet. Die Vorlage wird nun vom Parlament behandelt. Die Telekommunikation hat in den letzten Jahren eine äusserst rasante Entwicklung erfahren: Neue, breitbandige Netze übertragen immer mehr Daten immer schneller. Internetdienste wie Videotelefonie, Messenger und Chats lösen die traditionellen Fernmeldedienste immer mehr ab. Die Gesetzesrevision soll diesem Wandel Rechnung tragen. (BAKOM)

---

[www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch)

---

## Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung 2017

---

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führte vom 16. Februar bis 26. Mai 2017 bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Das UVEK erhielt diesbezüglich 76 Stellungnahmen, die nachfolgend zur Einsichtnahme offenstehen. (BAKOM)

---

[www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch)

---

## Wirksamere Massnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität auf .ch- und .swiss-Websites

---

Bern, 15.09.2017 - Eine wirksamere Bekämpfung von Cyberkriminellen, die .ch- und .swiss-Adressen für Straftaten nutzen: Das ist eines der Ziele der revidierten Verordnung über Internet-Domains (VID), die der Bundesrat am 15. September 2017 verabschiedet hat. Durch die Revision können nicht nur Adressen von Websites gesperrt werden, mit denen Phishingversuche unternommen werden oder schädliche Software verbreitet wird, sondern auch die Adressen jener Websites, die solche Aktivitäten indirekt unterstützen. Ausserdem wird darin festgelegt, unter welchen Bedingungen der Datenverkehr, der zu diesen Adressen führt, analysiert werden kann, insbesondere um die infizierten Computer zu identifizieren und die Opfer zu informieren. Schliesslich wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, den Kreis möglicher Halterinnen und Halter von .swiss-Domain-Namen zu definieren. (BAKOM)

---

---

## 1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

---

### 1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2017 (1C\_447,448,449/2016)

**Sind Steuerregister nach kantonalem Recht öffentlich, kann die zuständige Behörde Dritten auch dann Einsicht in Steuerdaten gewähren, wenn die Betroffenen die Bekanntgabe ihrer Daten nach kantonalem Datenschutzrecht haben sperren lassen.**

Bekanntgabe von Auskünften aus dem Steuerregister, zuständige Behörde, intertemporales Recht, Recht auf Privatsphäre, Einschränkung von Grundrechten

Art. 13, 16 und 36 BV, Art. 149, 164 StG/BE, Art. 11 und 13 KDSG/BE

[Zum Entscheid](#)

---

### 1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 12. Mai 2017 (b.749 in Sachen X. gegen SRG, betr. Sendung «Kassensturz»)

**Da die Beschwerdeführerin in den Beiträgen nicht erwähnt oder gezeigt wurde und auch nicht in anderer Weise Bezug auf sie genommen wurde, fehlte ihr die erforderliche Befugnis zu einer Betroffenenbeschwerde.**

Beschwerdebefugnis, Betroffenenbeschwerde, Nähe zum Gegenstand

Art. 4, 94 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 31. August 2017 (b.751, in Sachen X. gegen SRG, betr. Sendung «Einstein»)

**Die in der Sendung zum Publizisten Daniele Ganser und seiner Arbeit vermittelten Informationen waren sachgerecht und differenziert. Zum Vorwurf, er sei ein Verschwörungstheoretiker, wurde Ganser angehört.**

Programmautonomie, Sachgerechtigkeitsgebot, Beitrag zur Meinungsbildung, Anhörung, Dffamierung

Art. 4, 5, 6, 93 RTVG

[Zum Entscheid](#)

---

## 1.7 Weitere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen – Autres questions constitutionnelles ou administratives

- Urteil des Bundesgerichts vom 31. Juli 2017 (2C\_36/2016)

**Die Annahme, das BAKOM sei zuständig dafür, zu kontrollieren, ob die Post in ihrer Tarifgestaltung die Vorgaben von Art. 16 Abs. 3 Postgesetz (Preise für die Zustellung abonniertes Zeitungen) einhält, ist nicht bundesrechtswidrig.**

Zwischenentscheid, Aufsichtsverfahren, Tarifgestaltung, Ermässigungen für abonnierte Zeitungen, Lücke im Postgesetz, Presseförderung

Art. 92 BGG, 16 und 64 PG, 63 Postverordnung

[Zum Entscheid](#)

---

## 3. Strafrecht – Droit pénal

---

### 3.4 Redaktionsgeheimnis – Secret rédactionnel

- Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 8. Sept. 2017 (BB.2017.65)

**Offenbart eine Journalistin einer Strafverfolgungsbehörde freiwillig unter Quellenschutz stehende Informationen, so hat sie diesbezüglich ihren Schutz vor behördlichem Zugriff grundsätzlich aufgegeben.**

Medienfreiheit, Redaktionsgeheimnis, Aktenführung, Quellenschutz, Ablage von Korrespondenzen, behördliche Zwangsmassnahmen, Akteneinsichtsrecht

Art. 17 BV, 28a StGB, 73, 74, 108 und 172 StPO, Art. 6 BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 8. Sept. 2017 (BB.2017.66)

**Mit der Anonymisierung einer Korrespondenz mit einer Journalistin trug die Strafverfolgungsbehörde deren berechtigten Interessen Rechnung.**

Anonymisierung, Akteneinsichtsrecht, Geheimhaltungsinteressen

Art. 17 BV, 107, 108 StPO

[Zum Entscheid](#)

- Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 8. Sept. 2017 (BB.2017.69)

**Offenbart eine Journalistin einer Strafverfolgungsbehörde freiwillig unter Quellenschutz stehende Informationen, so hat sie diesbezüglich ihren Schutz vor behördlichem Zugriff grundsätzlich aufgegeben.**

Medienfreiheit, Redaktionsgeheimnis, Aktenführung, Quellenschutz, Ablage von Korrespondenzen, behördliche Zwangsmassnahmen, Akteneinsichtsrecht

Art. 17 BV, 28a StGB, 73, 74, 108 und 172 StPO, Art. 6 BGÖ

[Zum Entscheid](#)



## 8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

### 8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Pris de position 23/2017 du Conseil suisse de la presse du 21 août 2017 (FMH c. «Le Matin Dimanche»)  
**«Le Matin Dimanche» a violé le chiffre 1 (Recherche de la vérité) de la «Déclaration». L'article entretient une certaine confusion entre les notions de «salaires», de «revenus» et de «chiffre d'affaire».**  
Recherche de la vérité, Pluralisme de point de vue, séparation des faits du commentaire, dénaturer la source  
Chiffre 1, 2, 3 «Déclaration», Directive 2.3  
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 24/2017 des Schweizer Presserates vom 11. Sept. 2017 (X. gegen Basler Zeitung)  
**Die Basler Zeitung hat die Wahrheitspflicht in einem Bericht über die Therwiler Schulleitung nicht verletzt – eine Anhörung war nicht erforderlich mangels Schwere der erhobenen Vorwürfe**  
Wahrheitspflicht, Quellenbearbeitung, Anhören bei schweren Vorwürfen  
Ziff. 1, 3 und 7 «Erklärung», Richtlinie 3.8  
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 25/2017 des Schweizer Presserates vom 11. Sept. 2017 (X. gegen Zürichsee- Zeitung)  
**Bei der Auswahl, welche Zitate verwendet werden, kann sich der Autor auf die redaktionelle Freiheit berufen – er entscheidet über Inhalt und Art der Berichterstattung**  
Wahrheitspflicht, Quellenbearbeitung, Zitatauswahl, Berichtigungspflicht  
Ziff. 1, 3 und 5 «Erklärung»  
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 26/2017 des Schweizer Presserates vom 11. Sept. 2017 (X. gegen Rigi-Post)  
**Während des Wahlkampfs schwere Vorwürfe gegen einen Kandidaten zu publizieren, ohne diese zu überprüfen und den Betroffenen anzuhören, verstösst gegen die berufsethischen Pflichten.**  
Leserbriefe, Anhörung bei schweren Vorwürfen  
Ziff. 3 und 5 «Erklärung», Richtlinie 3.8 und 5.2  
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 27/2017 des Schweizer Presserates vom 11. Sept. 2017 (X. gegen Tages-Anzeiger)  
**Der Tages-Anzeiger versties, indem er von der «russische Invasion in der Ostukraine» schrieb, nicht gegen die Wahrheitspflicht.**  
Wahrheitspflicht (Krim als Teil der Ostukraine), Unterschlagen wichtiger Informationen  
Ziff. 1 und 3 «Erklärung»  
[Zum Entscheid](#)

- Prisa di posizione 28/2017 del Consiglio svizzero della stampa dell' 11 settembre 2017 (X. «Corriere del Ticino»)

**Eine Bezeichnung als Symbolbild ist nur dann nötig, wenn ein Thema oder ein Kontext ins Bild gerückt wird, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt haben**

Wahrheitspflicht, Symbolbilder

Ziff. 1 und 5 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 29/2017 des Schweizer Presserates vom 29. Sept. 2017 (X. gegen «Aargauer Zeitung»)

**Die Wahrheitspflicht verlangt nicht, dass amtliche Verlautbarungen mit eigenen Recherchen überprüft werden.**

Wahrheitspflicht, Überprüfung von amtlichen Mitteilungen, Unterschlagung von wichtigen Informationen, Berichtigung

Ziff. 1 und 3 «Erklärung», Richtlinie 3.1

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 30/2017 des Schweizer Presserates vom 29. Sept. 2017 (X. gegen Schaffhauser AZ)

**In einem kommentierenden Bericht - hier zu einem kulturellen Ereignis - ist eine scharf kritisierende, parteiergreifende, einseitige, pointierte Meinungsäußerung mit der «Erklärung» vereinbar.**

Kulturberichterstattung, Wahrheitspflicht, Kommentierender Bericht, Diskriminierung

Ziff. 1,2 und 8 «Erklärung», Richtlinie 8.2

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 31/2017 des Schweizer Presserates vom 29. Sept. 2017 (X. gegen Neue Zürcher Zeitung)

**Die satirische Absicht muss in einem als Satire publizierten Beitrag erkennbar sein. Die Glosse in der NZZ erfüllte diese Voraussetzungen.**

Gegendarstellung, Satire, Diskriminierung

Ziff. 8 «Erklärung», Art. 17 Geschäftsreglement

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 32/2017 des Schweizer Presserates vom 29. Sept. 2017 (X. gegen «20 Minuten» und «20 Minuten online»)

**Auf eine Verletzung der Wahrheitspflicht kann der Presserat nur erkennen, wenn diese nachgewiesen ist.**

Wahrheitspflicht, Anhörung bei schweren Vorwürfen, Identifizierung, sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigung

Ziff. 1, 3 und 7 «Erklärung», Richtlinie 7.2, 7.4, 8.1

[Zum Entscheid](#)

---

## Literatur/Bibliographie

**Baumgartner, Tobias**, Kommunikation und Medien / [Rechtsentwicklungen EU]: [Kommentar]: Ulrike I. Heinrich, in: Wirtschaftsrecht Schweiz – EU: Überblick und Kommentar 2016/2017. Zürich, Dike-Verlag, 2017, S. 87–120

**Benhamou, Yaniv**, Blocage de sites web en droit suisse: des injonctions civiles et administratives au blocage pénal, in: Expert Focus, Zurich. – Année 91(2017), no 8, p. 524–532. Numéro à thème central: Droit du numérique (IP & IT law), existe aussi en version électronique

**Berger, Mathis**, Entwicklungen im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht = Le point sur le droit de la propriété intellectuelle et de la concurrence déloyale, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich, Jg. 113(2017), H. 16/17, S. 400–404. Text nur in Deutsch

**Hansjakob, Thomas**, Die Erhebung von Daten des Internetverkehrs: Bemerkungen zu BGer 6B\_656/2015 vom 16.12.2016, in: Forum poenale, Bern. Jg. 10(2017), H. 4, S. 252–257. Deutscher Text mit Zusammenfassung in Deutsch und Franz, existiert auch in elektronischer Form

**Lohri-Kerekes, Andrea**, Grenzen der Urheberrechtsdurchsetzung in der Schweiz mittels Filtern und Sperren im Internet: unter Berücksichtigung des EURechts, Zürich: Schulthess Juristische Medien, 2017, 221 S. (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Bd. 118)